

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -

Birkenfeld, 10.07.2012

## Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom: 15.09.2010 Eingang am: 20.09.2010

Antragsteller:

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; Gimbeiler Süd; 2 WEA Enercon E-82

Standort:

55767 Gimbeiler, südlich Gimbeiler an der BAB 62

Gemarkung:

Gimbeiler (WEA 3)

Gimbeiler (WEA 4)

Flur:

8

9

Flurstück(e):

9/1

24/0

## I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten [REDACTED] wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken erteilt.

## 7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1 Lärm

7.1.1 Sollte das geplante Wohngebiet in Leitzweiler (IP-J) durch Bebauung realisiert werden, dürfen die beantragten Windenergieanlagen zur Nachtzeit nicht betrieben werden, sobald das erste Wohngebäude bezogen ist und zum Wohnen genutzt wird. In diesem Fall kann der Ausschluss des Nachtbetriebes erst wieder aufgehoben werden, wenn durch eine Immissionsmessung einer nach §§ 26, 28 BImSchG anerkannten Messstelle nachgewiesen wird, dass der zur Nachtzeit gültige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) am Immissionspunkt J (Leitzweiler, NW Ecke des gepl. Wohngebietes) unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten wird.

7.1.2 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 darf zu allen Tageszeiten zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

**103,4 dB(A)**

7.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von den beantragten Windenergieanlagen folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP- I	Heidehof	Zusatzbelastung Nachtzeit	44 dB(A)
IP- K	Leitzweiler, Auf der Buchheide	Zusatzbelastung Nachtzeit	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm 98).

- 7.1.5 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 Und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP- I	Heidehof	Gesamtbelastung Nachtzeit	46 dB(A)
IP- K	Leitzweiler, Auf der Buchheide	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

- 7.1.6 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen die Einhaltung des unter Nr. 7.1.1 festgeschriebenen Schalleistungspegels durch eine Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Als Sachverständiger kommt derzeit nur eine der nachfolgend genannten nach §§ 26, 28 BImSchG anerkannten Messstellen in Frage:

- Kötter Consulting Engineers, Bonifatius Str. 400, 48432 Rheine
- Müller-BBM, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen
- WIND-Consult GmbH, Reuterstr. 9, 18211 Bargeshagen
- Windtest Grevenbroich, Frimmersdorfer Str. 73, 41517 Grevenbroich
- GL Garrad HASSAN Deutschland GmbH, Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
- Deutsches Windenergie-Institut GmbH (DEWI), Ebertstr. 96, 26382 Wilhelmshaven

- 7.1.7 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 7.1.6 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 7.1.8 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Enercon E-82 E2, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.
- 7.1.9 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

## 7.2 Optische Immissionen

- 7.2.1 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 7.2.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.

